

§ 21 K-LMG § 21

K-LMG - Kärntner Landesmuseumsgesetz - K-LMG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.01.2022

(1) Zur Vermittlung der Sammlungsexponate im Rahmen der ständigen Schausammlung und im Rahmen von Sonderausstellungen sowie zur Mitwirkung bei der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt stehen, hat die Anstalt eine Abteilung für Vermittlung einzurichten.

(2) Mit der wissenschaftlichen Leitung der Abteilung für Vermittlung hat der Direktor einen Bediensteten des Höheren Dienstes, der in der Anstalt seinen Dienst verrichtet und über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Vermittlung der Sammlungsexponate nach museumspädagogischen Grundsätzen und zur Besorgung der sonstigen Aufgaben der museumspädagogischen Abteilung verfügt, zu betrauen.

(3) Der Abteilung für Vermittlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Mitwirkung an der Vermittlung von Sammlungsexponaten im Rahmen der ständigen Schausammlung und im Rahmen von Sonderausstellungen;
- b) die Erarbeitung von Kommunikationskonzepten einschließlich der Entwicklung von Informationssystemen und Orientierungshilfen für die Besucher;
- c) die Organisation von Führungen durch die ständige Schausammlung und durch Sonderausstellungen;
- d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Führungs- und Aufsichtspersonals;
- e) die Mitwirkung an der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben der Anstalt mit anderen musealen Einrichtungen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
- f) die Mitwirkung an der Besorgung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit;
- g) die Ausübung von Beratungstätigkeiten in museumspädagogischen Fragen gegenüber musealen Einrichtungen im Land Kärnten;
- h) die interaktive Wissensvermittlung für die gesamte Gesellschaft im Land Kärnten, einschließlich der Menschen mit Behinderungen, für alle Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie für die Gäste des Landes.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at